

Anlage 11 – Abrechnungsverfahren

1 Allgemeines

Auf Grundlage des § 295a SGB V übermitteln die Leistungserbringer die für die Administration und Abrechnung des Vertrages nach § 73c SGB V erforderlichen Daten an den Vertragspartner. Der Vertragspartner erstellt auf Grundlage der dokumentierten vertraglichen Leistungen eine elektronische Abrechnungsdatei und übermittelt diese in regelmäßigen Abständen an die AOK. Die Vergütung der abgerechneten Leistungen wird durch die AOK zeitnah auf ein durch den Vertragspartner verwaltetes Treuhandkonto (IK-Nummer 590916132) mit befreiender Wirkung geleistet. Aus diesem Treuhandkonto werden die vertraglichen Vergütungsansprüche der Vertragsteilnehmer erfüllt.

2 Leistungsdokumentation

Die vertraglichen Leistungen werden durch die Leistungserbringer in einer durch den Vertragspartner entwickelten Datenbank ausschließlich online dokumentiert und gespeichert. Grundlage für die Dokumentation sind die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Dokumentationsformulare (vgl. Anlage 9).

3 Datenübermittlung zwischen Leistungserbringer und Vertragspartner

Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Grundlage einer eindeutigen Identifizierung von Absender und Adressat über das Vertragsportal auf einem verschlüsselten Übertragungsweg mithilfe von redundanten Kommunikations-Servern (Proxy-Server).

4 Abrechnung vertraglicher Leistungen gegenüber der AOK

Die Vergütung für die erbrachten vertraglichen Leistungen stellt der Vertragspartner der AOK in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt für jedes Modul quartalsweise. Auf Grundlage der innerhalb des Abrechnungszeitraums erbrachten und dokumentierten vertraglichen Leistungen wird je Modul eine Abrechnungsdatei erstellt. Die Abrechnungsdateien haben den Anforderungen der Technischen Anlage zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V – Regelung zu den §§ 73b, 73c sowie 140a SGB V - in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

5 Abrechnungspositionen

Pauschalen gemäß § 15 Abs. 1 (Modul IVI) und Abs. 2 (Modul CXL)

Die Pauschalen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages werden nach Quartalsende für jedes Modul getrennt gegenüber der AOK abgerechnet. Die Weiterleitung der Vergütungsansprüche an die Leistungserbringer ist unter Ziffer 6 geregelt.

Kostenerstattung der Medikamente (Modul IVI)

Die Kosten für Medikamente, die im Rahmen der intravitrealen Therapie injiziert werden, rechnet der Vertragspartner quartalsweise gegenüber der AOK ab. Abgerechnet werden können nur Kosten für Medikamente, die von den teilnehmenden Operateuren beschafft wurden und deren Kosten durch Übersendung einer Rechnungskopie gegenüber dem Vertragspartner nachgewiesen wurden.

Gemäß § 16 des Vertrages leistet die AOK pro Quartal jeden Monat eine Abschlagszahlung an den Vertragspartner zur Vorfinanzierung der im Rahmen der intravitrealen Therapie injizierten Medikamente.

Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt 200 Euro pro im jeweiligen Quartal eingeschriebenen Versicherten. Die Zahlung an den Vertragspartner erfolgt monatlich jeweils zum 10. Kalendertag für den Vormonat (z.B. für den Monat Januar am 10. Februar).

Die AOK verrechnet die Höhe der geleisteten Abschlagszahlungen mit den tatsächlich entstandenen Medikamentenkosten im Rahmen der betreffenden Quartalsabrechnung.

Die Erstattung der Medikamentenkosten an die teilnehmenden Operateure erfolgt durch den Vertragspartner.

6 Vergütung, Abrechnung und Prüfung

6.1 Vergütung

Der Vertragspartner hat gegenüber der AOK Anspruch auf Auszahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung für die von den Augenärzten erbrachten und abgerechneten Leistungen. Der am Vertrag teilnehmende Augenarzt hat nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung Augenarzt zwischen ihm und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarung gegenüber dem Vertragspartner Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen nach Anlage 10. Einen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung hat der teilnehmende Augenarzt gegenüber der AOK nicht. Eine Abtretung von an die AOK gerichteten Forderungen durch den Vertragspartner an den Augenarzt ist ausgeschlossen.

Durch die Teilnahmeerklärung erkennt der Augenarzt an, dass die Geltendmachung seiner Ansprüche auf Auszahlung der pauschalen Vergütung nach Ablauf von 9 Monaten ausgeschlossen ist. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des auf das Quartal folgenden Quartals, in dem der Augenarzt die Leistung vertragsgemäß erbracht hat.

Der Vertragspartner kann Nachforderungen für Vorquartale bis zum Ablauf von 12 Monaten für den Augenarzt gegenüber der AOK abrechnen. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des auf das Quartal folgenden Quartals, in dem der Augenarzt die Leistung vertragsgemäß erbracht hat.

Die Zahlung der Vergütung durch die AOK an den Vertragspartner erfolgt in Höhe der geleisteten Zahlung brutto mit schuldbefreiender Wirkung. Der Vertragspartner bleibt alleiniger Gläubiger des Vergütungsanspruchs.

6.2 Abrechnungsverfahren

Der Vertragspartner führt die Abrechnung mit der AOK für die vertraglich vereinbarte Vergütung mittels eines ausschließlich elektronischen Abrechnungsverfahrens durch. Die hierfür nötigen Datensatzbeschreibungen sind in Anlage 12 geregelt.

Die AOK prüft die eingegangenen Rechnungsunterlagen. Fehlerhafte Rechnungen bzw. einzelne Gebührenordnungspositionen können bereits vor dem vereinbarten Zahlungsziel zurückgewiesen werden (gerügte Rechnungen). Die AOK ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag, gekürzt um gerügte Rechnungen und vereinbarte Verrechnungsbeträge nach § 19 innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Rechnungsunterlagen (vollständig übermittelter und von der AOK angenommener Datenträger nach Anlage 12 und Rechnungsbrief in Papierform) bei der AOK an den Vertragspartner auszuzahlen.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung. Für gerügte Rechnungspositionen erfolgt keine Zwischenabrechnung, sondern sie werden ggf. im Rahmen der nächsten Quartalsabrechnung erneut abgerechnet.

Die AOK kann außerdem Berichtigungen, die sich bei der Prüfung der Abrechnung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit nach Zahlung des Rechnungsbetrages ergeben, beim Vertragspartner

innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der vollständigen Rechnungsunterlagen verlangen. Der Vertragspartner hat innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung die Berichtigung der rechnerischen und sachlichen Richtigstellung vorzunehmen oder seine ablehnende Haltung schriftlich zu begründen.

Der Vertragspartner übersendet dem Augenarzt auf Grundlage der Abrechnung einen Abrechnungsnachweis. Der Abrechnungsnachweis weist nur die vom Vertragspartner und der AOK gleichermaßen unbeanstandete Vergütung aus. Beanstandete Vergütungen werden vom Vertragspartner erneut geprüft und, soweit die Beanstandung ausgeräumt werden kann, im nächstmöglichen Abrechnungsnachweis berücksichtigt.

Der Vertragspartner zahlt den Vergütungsanspruch spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung durch die AOK an den Augenarzt aus. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt einer späteren Berichtigung aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Prüfungstatbestände.

Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, die einzelnen Abrechnungen der Augenärzte auf Wirtschaftlichkeit und Plausibilität zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zur Steuerung der Wirtschaftlichkeit des Vertrages einzuleiten. Inhalt und Umfang der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Maßnahmen bei Unwirtschaftlichkeit sind in Anlage 7 geregelt.

6.3 Abrechnungsnachweis / Rückforderungen

Der Abrechnungsnachweis gilt als genehmigt, wenn der Augenarzt nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen hat. Zur Wahrung der Frist gilt als Nachweis der Eingangsstempel beim Vertragspartner. Mit Übersendung des Abrechnungsnachweises weist der Vertragspartner den Augenarzt auf die Frist und die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge hin.

Stellt sich nach Prüfung des Widerspruchs die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, hat der Augenarzt das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche des Augenarztes sind bei der nächstmöglichen Abrechnung zu berichtigen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Im Falle eines gegenüber einem Augenarzt bestehenden Rückforderungsanspruches des Vertragspartners ist der Vertragspartner verpflichtet, den zu verrechnenden Betrag mit den nachfolgenden Abrechnungen gegenüber dem Augenarzt einzubehalten und der AOK gutzuschreiben.

Die Regelungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages mit Wirkung für den Augenarzt, den Vertragspartner und die AOK fort, bis die wechselseitig bestehenden Vergütungs- und Rückzahlungsansprüche abgerechnet und ausgezahlt sind.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Beendigung der Vertragsteilnahme eines Augenarztes von dem letzten Abrechnungsnachweis des betroffenen Augenarztes vor Beendigung der Teilnahme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 20% vorzunehmen. Der Sicherheitseinbehalt, der vom Abrechnungsbetrag (Vergütung ärztliche Leistungen und Medikamentenkosten) des betreffenden Augenarztes einbehalten wird, kann vom Vertragspartner nicht mit Forderungen von anderen Augenärzten verrechnet werden, sondern dient ausschließlich der Befriedigung eventueller Rückforderungsansprüche der AOK gegenüber dem betreffenden Augenarzt. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises an den Augenarzt wird der Sicherheitseinbehalt - sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes nicht infolge einer Aufrechnung gegen Rückzahlungsansprüche der AOK bereits erloschen ist - durch den Vertragspartner an den Augenarzt ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende Rückzahlungsansprüche bleiben unberührt.

6.4 Abrechnungsfristen

Die Abrechnungsdatei wird innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss des Abrechnungsquartals elektronisch an die AOK übermittelt.

Die AOK prüft und verarbeitet die Abrechnungsdaten und zahlt den Betrag innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der vollständigen zahlungsbegründenden Rechnungsunterlagen (vollständig übermittelter und von der AOK angenommener Datenträger nach Anlage 12 und Rechnungsbrief in Papierform) aus.

Innerhalb des Prüfungs- und Abrechnungszeitraums werden eventuelle Unstimmigkeiten geklärt.

7 Sachlich rechnerische Berichtigungen durch die AOK

Die AOK ist berechtigt, Abrechnungen auch nachträglich, außerhalb des festgelegten Prozesses rechnerisch und sachlich zu korrigieren, sofern dies auf Grund späterer Erkenntnisse erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund stehen die Zahlungen der AOK an den Vertragspartner bzw. zu Gunsten des Treuhandkontos ebenso wie die Bedienung der Honorar- und Kostenerstattungsansprüche zulasten des Treuhandkontos unter dem Vorbehalt der Rückforderung durch die AOK.

Diese eventuellen Rückforderungsansprüche werden sowohl in der Beziehung zwischen der AOK und dem Vertragspartner als auch im Verhältnis des Vertragspartners zu den teilnehmenden Augenärzten verrechnet.